

Antrag

der AfD-Fraktion

Neuausrichtung des sächsischen Wolfsmanagements – Fachstelle Wolf abschaffen und Wolfsbestand reduzieren

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Die Novellierung des Bundesjagdgesetzes markiert einen Paradigmenwechsel: Mit der Aufnahme des Wolfs als jagdbare Art ins Bundesjagdrecht wurde die Grundlage für ein aktives Bestandsmanagement geschaffen. Für Sachsen mit seiner sehr hohen Wolfdichte ist dies von großer Bedeutung. Die Belastungsgrenze der Weidetierhalter ist längst überschritten. Der Freistaat muss die neuen Spielräume konsequent nutzen: Das Management gehört zurück auf die Landkreisebene, um pragmatisch vor Ort zu entscheiden. Notwendig sind beschleunigte Entnahmeverfahren ohne bürokratische Hürden, um Weidetiere zu schützen.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. die zentrale „Fachstelle Wolf“ beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 31. März 2027, aufzulösen und
 - a. die Zuständigkeiten für das Wolfsmanagement, insbesondere die Rissbegutachtung und die Bearbeitung von Entschädigungsanträgen, auf die Unteren Naturschutzbehörden (UNB) der Landkreise und Kreisfreien Städte zu übertragen;
 - b. die bisher in der zentralen Fachstelle gebundenen Personalressourcen teilweise in die UNB der Landkreise umzusetzen, wobei durch den Wegfall des zentralen Verwaltungsapparates und die Digitalisierung insgesamt eine deutliche Reduzierung der Personal- und Sachkosten zu realisieren ist;
 - c. ein digitales, standortbasiertes Verfahren zur Rissdokumentation einzuführen, das Weidetierhaltern ermöglicht, Rissvorfälle per Anwendungssoftware (App) mit fälschungssicherer Standortsignatur (digitale Verortung) und Zeitstempel selbstständig zu melden;

- d. die bisherigen verpflichtenden Vor-Ort-Kontrollen durch Rissgutachter durch ein stichprobenartiges Kontrollsystem der UNB zu ersetzen, welches primär bei unplausiblen Meldungen oder Zweifelsfällen greift;
2. die durch die Strukturreform und den Technologieeinsatz eingesparten Haushaltsmittel direkt in den Schadensausgleich umzuschichten und die Förderrichtlinie Wolf dahingehend zu ändern, dass bei Rissen von Zuchttieren nicht nur der reine Marktwert, sondern der volle Zuchtwert (inklusive genetischem Wert und Wiederbeschaffungswert gleichwertiger Zuchtlinien) vollumfänglich zugestanden wird;
3. unverzüglich durch die zuständigen Behörden der Landratsämter revierübergreifende Managementpläne aufzustellen, die darauf auszurichten sind, die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten;
4. unverzüglich eine Novellierung der Sächsischen Wolfsmanagementverordnung (SächsWolfMVO) vorzubereiten, indem ein aktives Bestandsmanagement mittels jährlicher Abschusskontingente in Landkreisen mit sehr hohen Wolfsdichten erarbeitet wird, und
 - a. die Vergrämung oder die letale Entnahme von schadenstiftenden Wölfen durch einen klaren Kriterienkatalog in der Verordnung zu standardisieren, welcher die Ermessensspielräume der Unteren Jagdbehörden auf ein Minimum reduziert, um langwierigen Abwägungsprozessen vorzubeugen;
 - b. eine Genehmigungsfiktion einzuführen, die greift, sofern die zuständige Behörde über einen Antrag auf Entnahme oder Vergrämung von schadenstiftenden Wölfen nicht innerhalb von wenigen Werktagen bescheidet;
5. die grenzüberschreitende Synchronisierung und Entbürokratisierung des Wolfsmonitorings einzuleiten.

Begründung:

Zu II. 1 und 2:

Als im Frühjahr 2019 die Sächsische Wolfsmanagementverordnung (SächsWolfMVO) erlassen wurde, verband sich damit das Versprechen von Rechtssicherheit und Handlungsfähigkeit. Den Tierhaltern wurde suggeriert, dass bei sogenannten Problemwölfen endlich konsequent durchgegriffen wird – bis hin zur letalen Entnahme. Die Bilanz nach mehreren Jahren ist jedoch ernüchternd: Trotz steigender Übergriffe und massiver Konflikte liegt die Anzahl der auf Grundlage dieser Verordnung tatsächlich letal entnommenen Wölfe bei lediglich zwei Tieren.¹ Noch gravierender ist die finanzielle Schieflage, die sich aus den aktuellen Daten (vgl. Drs. 8/123 und Drs. 8/1757) ergibt. Während die Verwaltungskosten steigen und mittlerweile Millionenbeträge erreichen, kommt bei den geschädigten Tierhaltern nur ein Bruchteil an.

Der derzeitige zentralistische Ansatz über die „Fachstelle Wolf“ hat sich als teuer, schwerfällig und praxisfern erwiesen. Die UNB in den Landkreisen sind mit den lokalen Gegebenheiten bestens vertraut. Sie verfügen über kurze Wege zu den Weidetierhaltern und können

¹ Siehe Drs. 8/6114.

flexibler auf die Situation vor Ort reagieren als eine zentrale Fachstelle. Durch die Verlagerung der Kompetenzen auf die Landkreise und die gleichzeitige Teilumsetzung von Fachpersonal werden Synergien gehoben. Der Wegfall des zentralen Verwaltungsüberbaus führt zu einer Reduktion der Sach- und Personalkosten, wie sie angesichts der Haushaltslage dringend geboten ist.

Das bisherige Verfahren der Rissbegutachtung ist personalintensiv und für die Tierhalter mit Wartezeiten verbunden. Durch den Einsatz moderner Technologie kann dieser Prozess effizienter gestaltet werden. Eine App-basierte Meldung mit fälschungssicherer Standortsignatur ermöglicht eine sofortige Aktenanlage. Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz zur Analyse von Rissmerkmalen (Kehlbiss, Fraßspuren) kann eine erste, objektive Einschätzung liefern, die in vielen Fällen eine aufwendige physische Begutachtung obsolet macht. Dies entlastet die Behörden und beschleunigt die Verfahren für die Betroffenen massiv.

Die Landwirte und Weidetierhalter leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Landschaftspflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft. Die generelle Pflicht zur Begutachtung durch Rissgutachter wird nicht selten als ein Misstrauen gegenüber dem Berufsstand wahrgenommen. Ein System, das auf digitaler Beweissicherung und lediglich stichprobenartigen Kontrollen bei Unplausibilität (Risikobasierter Ansatz) basiert, reduziert den Bürokratieaufwand erheblich und stärkt die Partnerschaft zwischen Landwirtschaft und Verwaltung. Die Mitarbeiter der UNB können ihre Ressourcen so gezielt dort einsetzen, wo tatsächlicher Klärungsbedarf besteht, anstatt routinemäßig jeden Vorfall abzuarbeiten.

Die durch die Entbürokratisierung freiwerdenden Mittel müssen den Geschädigten zugutekommen. Ein Zuchttier ist für einen Betrieb weit mehr wert als sein reiner Fleischpreis. Eine Begrenzung der Entschädigung auf den gemeinen Marktwert wird dem Schaden nicht gerecht. Die Einführung einer Vollentschädigung nach Zuchtwert ist daher ein Gebot der Fairness und sichert die Existenz der Weidetierhaltung in Sachsen langfristig.

Zu II. 3:

Die künftige Regulation der Wolfsbestände soll über ein revierübergreifendes Management erfolgen. Die praktische Umsetzung obliegt im Rahmen der regulären Jagdausübung der Autonomie des Jagdausübungsberechtigten. Die unverzügliche Implementierung von Managementplänen ist wildbiologisch alternativlos. Aufgrund der sehr hohen Reproduktion des Wolfes würde bereits eine geringe zeitliche Verzögerung zu großen absoluten Bestandszuwächsen führen, die zu einem späteren Zeitpunkt ungleich drastischere Eingriffe in den Bestand erzwingen würden. Verschärfend wirkt die zunehmende Habitatsättigung in den Kernarealen, die wandernde Jungwölfe zwangsläufig in suboptimale Habitate der Kulturlandschaft verdrängt und die Rissdynamik signifikant erhöht. Ohne permanenten Jagddruck droht zudem eine negative Konditionierung: Wölfe habituierten an Herdenschutzmaßnahmen und entwickeln Strategien zu deren Überwindung an ihre Nachkommen. Nur eine zeitnahe letale Entnahme kann diese Verhaltensmuster unterbrechen und eine irreversible Verhärtung der Konfliktlinie zwischen Artenschutz und Weidewirtschaft verhindern.

Zu II. 4:

Die bisherige Strategie des rein reaktiven „Problemwolf-Managements“ ist in Sachsen gescheitert. In einigen Regionen hat die Bestandsdichte ein Niveau erreicht, das mit einer Weidewirtschaft in der Kulturlandschaft nicht mehr vereinbar ist. Solange nur einzelne Wölfe nach erfolgten Rissen entnommen werden, wächst der Bestand schneller nach, als Konflikte gelöst werden können. Besonders alarmierend ist die zunehmende Überwindung von Herdenschutzmaßnahmen.

Wölfe sind lernfähige Opportunisten, die sich rasant an passive Schutzvorkehrungen anpassen. Wie aus der Antwort der Staatsregierung hervorgeht², häufen sich Fälle, in denen selbst der vorgeschriebene Mindestschutz und darüber hinausgehende Maßnahmen (Zäune, Untergrabschutz) wirkungslos bleiben. Der Wolf lernt, dass Zäune keine tödliche Gefahr darstellen, sondern lediglich ein Hindernis auf dem Weg zur Beute sind. Ein passiver Herdenschutz kann daher nur funktionieren, wenn er durch eine aktive Komponente ergänzt wird: Die Regulierung des Bestandes durch die Jagd. Nur durch den regelmäßigen Jagddruck verbinden Wölfe die Nähe zu Nutztieren und menschlichen Strukturen wieder mit Gefahr (negative Konditionierung). Die Einführung jährlicher Abschusskontingente mittels Managementplänen vollzieht diesen notwendigen Systemwechsel hin zur Prävention. Da der günstige Erhaltungszustand der sogenannten mitteleuropäischen Flachlandpopulation gesichert ist, ermöglicht das Artenschutzrecht den Übergang zur regulären Bewirtschaftung. Regionale Obergrenzen verhindern eine übermäßige Dichte, unterbrechen die Lernkette der Zäunüberwindung und sichern die Akzeptanz der ländlichen Bevölkerung.

Die derzeitige Rechtslage lähmt die zuständigen Behörden. Aus Angst vor rechtlichen Auseinandersetzungen dauern Entscheidungen oft sehr lang. Dies führt zu einer unhaltbaren Unsicherheit für die Tierhalter. Ein verbindlicher Kriterienkatalog in der Neufassung der Wolfsmanagement-Verordnung, der objektive Tatbestände definiert, zwingt die Behörde zum Handeln. Durch die Umwandlung von Kann-Bestimmungen in Soll- oder Muss-Bestimmungen (gebundene Entscheidungen) wird die persönliche Haftungsangst der Sachbearbeiter eliminiert und eine landeseinheitliche, zügige Verwaltungspraxis garantiert.

Ein Verwaltungsverfahren, das Wochen dauert, macht die Genehmigung faktisch wertlos, da der Schaden in der Zwischenzeit weiter anwächst bzw. da insbesondere Jährlinge auf der Suche nach Revieren täglich weite Strecken zurücklegen, ist der lokale Aufenthalt eines schadenstiftenden Tieres meist nur von kurzer Dauer. Eine möglichst kurze Genehmigungsfrist in Verbindung mit einem möglichst großen Aktionsradius ist daher zwingend erforderlich, um einen Zugriff zu ermöglichen, bevor das Tier den Zuständigkeitsbereich wieder verlassen hat. Die Einführung der Genehmigungsfiktion kehrt die Beweislast um: Die Verwaltung muss binnen weniger Werkzeuge Gründe liefern, warum nicht eingegriffen werden darf.

Zu II. 5:

Deutschland leistet sich ein sehr aufwendiges Wolfsmonitoring, das weltweit seinesgleichen sucht, aber keinen praktischen Mehrwert für die Konfliktlösung bietet. Während in Deutschland versucht wird, mittels teurer genetischer Analysen jeden einzelnen Wolf individuell zu erfassen, verfahren unsere polnischen Nachbarn deutlich pragmatischer. Dort wird der Bestand basierend auf Rudelterritorien und Reproduktion geschätzt und überwacht – eine Methode, die wissenschaftlich völlig ausreicht, um den Erhaltungszustand der Population zu bewerten.

Da der Wolfsbestand in der Lausitz und in Westpolen biologisch zu einer Population (sogenannte Mitteleuropäische Flachlandpopulation) zusammengefasst ist, ist es widersinnig, am Grenzverlauf die Erfassungsmethodik zu wechseln. Wenn – wie vom Bundesgesetzgeber vorgesehen – der günstige Erhaltungszustand der gesamten Population als Begründung für Bestandsreduzierungen herangezogen wird, müssen die Maßstäbe der Datenerhebung harmonisiert werden. Es ist dem Steuerzahler nicht vermittelbar, warum Sachsen Millionenbeträge für ein bürokratisches Individual-Monitoring ausgibt, während Polen mit einem Bruchteil des Aufwands auskommt und dennoch einen stabilen Bestand vorweisen kann.

² Siehe Drs. 8/3414.

Es ist zu prüfen, ob die sächsischen Standards an die einfacheren, aber völlig hinreichenden Standards Polens angepasst werden können. Die freiwerdenden finanziellen und personellen Ressourcen in den Naturschutzbehörden und beim LfULG sind dort bei der zügigen Bearbeitung von Entnahmeanträgen und der Auszahlung von Entschädigungen an die Landwirte einzusetzen.

Dresden, 02.04.2026

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg,
MdL und AfD-Fraktion



Unterschieden von
JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 07.04.2026